

DIE KANZLEI DER MAINZER ERZBISCHÖFE DES 12. JAHRHUNDERTS (IHRE BEZIEHUNGEN ZURKANZLEI DER SALIER UND STAUFER)

PETER ACHT (MÜNCHEN)

Untersuchungen über mittelalterliches Kanzlei- und Urkundenwesen, über Hofkapelle und geistlichen Hofdienst haben in den letzten Jahrzehnten das besondere Interesse der Forschung gefunden, nicht allein von Seiten der dafür zunächst berufenen Diplomatiker, sondern ebenso sehr auch von Seiten der mittelalterlichen Historiker ganz allgemein. Dies ist besonders darauf zurückzuführen, als Notare und Kapellane eines Königs, eines weltlichen oder geistlichen Fürsten neben ihrer eigentlichen Tätigkeit auf dem Gebiete der Urkundenausfertigung, des Verfassens und Schreibens von Urkunden, und neben ihrem geistlichen Hofdienst auch die Diplomaten, die Gesandten, die politischen Ratgeber und persönlichen Vertrauten ihrer Fürsten gewesen sind.¹ Nicht zuletzt zeichnen sich auf der Basis eines in Personal und Auswirkung geordneten Urkundenwesens, innerhalb der Kanzleien, die ersten Beispiele einer geregelteren Verwaltung des spätmittelalterlichen Territorialstaates ab, weshalb sich auch die landesgeschichtliche Forschung in zunehmendem Maße derartigen Problemen zugewandt hat.²

Aufgabe dieses Vortrages ist es nun, die Kanzlei der Erzbischöfe von Mainz zu skizzieren, ihre Aufgabe herauszuarbeiten, den Wirkungsbereich ihrer Notare vor allem auf urkundlichem, daneben auch auf politischem Gebiet zu untersuchen.³ Aus Gründen der Zeit, doch auch aus solchen

¹ Vgl. allgemein Hans Hirsch, *Reichskanzlei und Reichspolitik im Zeitalter der Salischen Kaiser*, in: Mitteilungen des österr. Instituts für Geschichtsforschung 42 (1927), S. 1 ff. (neuerdings Hans Hirsch, *Aufsätze zur mittelalterlichen Urkundenforschung*, 1965, S. 93 ff.); Friedrich Hausmann, *Reichskanzlei und Hofkapelle unter Heinrich V. und Konrad III.*, Schriften der Monumenta Germaniae Historica 14 (1956) mit der wichtigeren älteren Literatur; Josef Fleckenstein, *Die Hofkapelle der deutschen Könige, II. Teil: Die Hofkapelle im Rahmen der ottonisch-salischen Reichskirche*, ebenda 16/II (1966).

² Hierzu als neueste Arbeiten die Dissertationen von Siegfried Hofmann, *Urkundenwesen, Kanzlei und Regierungssystem der Herzoge von Bayern und Pfalzgrafen bei Rhein von 1180/1214 bis 1255/1294*, Münchner Hist. Studien, Abt. Geschichtl. Hilfswissenschaften 3 (1967), und von Ludwig Schnurrer, *Kanzlei- und Urkundenwesen der niederbayerischen Herzoge aus dem Hause Wittelsbach (1255 bis 1340)*, demnächst ebenda 8 (1970).

³ Über das ältere Urkundenwesen der Mainzer Erzbischöfe liegt die Dissertation von Max Hein vor: *Die Kanzlei und das Urkundenwesen der Erzbischöfe von Mainz im früheren Mittelalter (1060–1249)*, Berlin 1909, von der nur das 4. Kapitel gedruckt ist: Die inneren Merkmale der Urkunden.

der Erfahrung und der bisher erzielten Ergebnisse, muß ich mich auf das 12. Jh. beschränken. Das schließt aber nicht aus, auch die vorausgehenden Jahrhunderte, sozusagen als Einleitung, einzubeziehen, die Anfänge einer ersten urkundlichen Organisation am Mainzer Hofe kurz zu beschreiben und nicht zuletzt auch Fragen über etwa vorhandene urkundliche und personelle Beziehungen zur Kanzlei des deutschen Königs, zur Reichskanzlei, anzuschneiden. Denn diese ergeben sich allein aus der Tatsache, daß in der Person des Erzbischofs von Mainz, des Leiters dieser größten deutschen Erzdiözese bis zur Auflösung des alten Reiches, beinahe 1000 Jahre hindurch die Ämter von Erzkapellan als Leiter der Hofkapelle und von Erzkanzler als Vorstand der Reichskanzlei vereinigt gewesen sind.⁴

Im Jahre 870 wurde mit Liutbert, einem bedeutenden Staatsmann des 9. Jh., erstmals ein Mainzer Erzbischof zum Erzkapellan und gleichzeitig zum Vorstand der Kanzlei König Ludwigs des Deutschen bestellt, zu einem Zeitpunkt, zu dem in der karolingischen Königskanzlei Reformen entscheidender Auswirkung für die Zukunft in Ausgestaltung und Schrift der Königsurkunden vorgenommen wurden.⁵ War diese Bestellung zunächst wohl mehr als eine persönliche Ehrung gedacht gewesen, so wurde das Amt des deutschen Erzkanzlers seit dem Jahre 965 jeweils dem Mainzer Erzbischof übertragen: Erzbischof Wilhelm leitet damit die Reihe der unmittelbar aufeinander folgenden Erzbischöfe und gleichzeitigen Erzkanzler bis zur Aufhebung des alten Reiches ein.⁶

Diese führende Stellung der Mainzer Erzbischöfe in Politik und Verwaltung des mittelalterlichen Reiches vom 10. bis zum 12. Jh. legt es nun nahe zu vermuten, daß der Mainzer Vertrauensleute seiner näheren Umgebung, aus seiner Heimatdiözese, in die Reichskanzlei übernommen hätte. Aber wir können das Ergebnis vorwegnehmen: bis in die Mitte des 12. Jh. lassen sich keine engeren persönlichen Beziehungen zwischen Reichskanzlei und Mainz nachweisen. Selbst unter politisch besonders hervorragenden Erzbischöfen, einem Willigis zu Ende des 10. und zu Beginn des 11. Jh. oder einem Aribio unter den Kaisern Heinrich II. und Konrad II., sind keine wesentlichen Verbindungen zwischen Reichskanzlei und Mainzer Klerus nachzuweisen; von keinem Notar der Reichskanzlei wissen wir, daß er vor seinem Eintritt etwa schon als Notar eines Erzbischofs tätig gewesen wäre. Eigentlich eine erstaunliche Feststellung, wenn wir bedenken, wie eng, um ein paar Beispiele zu zitieren, etwa die

⁴ Harry Bresslau, *Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien* 2, 1 (1912, Neudruck 1958), S. 412 ff.; Johannes Bärmann, *Zur Entstehung des Mainzer Erzkanzleramtes*, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 75 (1958), S. 65.

⁵ Paul Fridolin Kehr, *Die Kanzlei Ludwigs des Deutschen*, Abhandlungen der Preussischen Akademie der Wissenschaften Jg. 1932, Phil.-Hist. Klasse, Nr. 1, S. 13; derselbe, *Einleitung zu den Diplomata Ludwigs des Deutschen*, 1934, S. XXVI ff.; Josef Fleckenstein, *Die Hofkapelle der deutschen Könige, I. Teil: Grundlegung, Die Karolingische Hofkapelle*, Schriften der Monumenta Germaniae Historica 16/I (1959), S. 176 ff.

⁶ Bresslau, *Handbuch* 1, S. 428 ff.; Theodor Sickel, *Einleitung zu den Diplomata Ottos I., 1879–1884*, S. 82; Josef Fleckenstein, *Die Hofkapelle, II. Teil*, S. 25 ff.

Verbindungen der sächsischen Kaiser zu ihrem Stammesgebiet, dem Herzogtum Sachsen, und dem Klerus der sächsischen Diözesen gewesen sind.⁷ Wenn wir wissen, welche Bedeutung die Bistümer Bamberg, Würzburg oder Speyer zur Zeit der folgenden salischen und staufischen Kaiser in der Stellung einheimischer Notare eingenommen haben.⁸ Hier hat Mainz vor dem 12. Jh. keine Rolle gespielt, und dies trotz der überragenden Bedeutung seiner Erzbischöfe als deutsche Erzkanzler!

Nur ganz vereinzelte, gelegentliche Nachrichten sind uns über persönliche Beziehungen von Notaren des Reiches zu Mainz überliefert, nicht einmal direkter Art, sondern mehr Rückschlüsse der Forschung, wenn etwa Dietrich von Gladiss den namentlich nicht bekannten Verfasser und Schreiber von vier Diplomen Kaiser Heinrich IV. als „Gelegenheitsschreiber wohl Mainzer Herkunft“ ansieht.⁹

Etwas besser steht es mit den Kapellanen der königlichen Hofkapelle, für die Josef Fleckenstein, wenigstens für das 10. und 11. Jh., mehrere Kanonikate am Sitz des Erzbischofs anführt,¹⁰ wenn auch keine Querverbindungen zur Reichskanzlei selbst festzustellen sind.

Womit mag nun das Fehlen jedweder Beziehungen zwischen Reichskanzlei einerseits und dem Klerus des Mainzer Erzbischofs andererseits vor der Mitte des 12. Jh. zu erklären sein? Bei dem Mangel an direkten Nachrichten über Herkunft und persönliche Beziehungen vieler Notare der Reichskanzlei darf man das Fehlen genauerer Nachrichten gerade im Falle von Mainz wohl darauf zurückführen, daß Originalurkunden Mainzer Erzbischöfe vor Beginn des 12. Jh. nur in verhältnismäßig geringer Zahl erhalten geblieben sind.¹¹

Wohl stammen zwei Originale bereits vom Ende des 9. Jh.;¹² doch erst von den Erzbischöfen aus der zweiten Hälfte des 11. Jh., Siegfried I. und Ruthard, sind 15 bzw. 25 Urkunden erhalten, unter denen sich außerdem noch eine stattliche Reihe von Fälschungen späterer Zeit befindet. Es fehlt also an Vergleichsmaterial, wie es bei den Bischöfen von Bamberg und Würzburg in so reichem Maße vorhanden ist.

Diese Feststellung leitet aber gleichzeitig zu einer weiteren Frage über. Gab es überhaupt vor Beginn des 12. Jh. eine Organisation am Hofe der Mainzer Erzbischöfe, die man mit gutem Recht als Kanzlei, ähnlich der Reichskanzlei, ansprechen könnte und die auch in der Lage gewesen wäre, ausgebildete Nachwuchskräfte der Reichskanzlei zur Verfügung zu stellen? Lassen wir zunächst die Mainzer Urkunden selbst sprechen, ob sie

⁷ Vgl. die *Einleitung zu den Diplomata Ottos I. bis Heinrich II.*

⁸ Kehr, *Einleitung zu den Diplomata Heinrichs III.*, 1931, S. XXV ff.; Heinrich von Fichtenau, *Bamberg, Würzburg und die Stauferkanzlei*, in: *Mitteilungen des österr. Instituts für Geschichtsforschung* 53 (1939), S. 241 ff.

⁹ Vgl. *Diplomata Heinrichs IV.*, Nr. 299, 300, 324 und 400. Siehe auch derselbe, *Die Kanzlei und die Urkunden Heinrichs IV.*, ungedruckte Habil.-Schrift Giessen, 1938, S. 255a–256.

¹⁰ *Hofkapelle, II. Teil*, S. 130 ff., 185 und 200.

¹¹ Sie sind gedruckt bei Manfred Stimming, *Mainzer UB 1* (1932), im Folgenden zitiert als *MUB 1* mit Nr.

¹² *MUB 1*, Nr. 167 und 171; aus dem 11. Jh. Nr. 260 (EB. Erchanbald), Nr. 284 (EB. Bardo) und Nr. 299 (EB. Lupold).

uns darüber Auskunft geben können! Nennen sie Namen von Kanzleileitern, von Notaren, ja auch von Kapellanen vor dem beginnenden 12. Jh.?

Erst im Jahre 1059 wird ein cancellarius Embricho unter Erzbischof Lupold erwähnt.¹³ 1093 tritt als Datar einer, allerdings in 12. Jh. gefälschten Urkunde der Propst Edelger vom Stift Nörten entgegen.¹⁴ Und erst 1122 taucht als erster namentlich genannter Notar ein Kanoniker und Magister Heinrich auf;¹⁵ doch dieser gehört bereits in die Regierungszeit Erzbischof Adalberts I., mit dessen Urkunden und Kanzleipersonal wir uns im Folgenden noch ausführlicher beschäftigen müssen. Alles in allem ein sehr dürftiges Ergebnis! Kapellane Mainzer Erzbischöfe werden erstmals unter Erzbischof Siegfried I. in den Jahren 1070 und 1072 genannt, insgesamt fünf, doch jeweils nur einmal belegt,¹⁶ weitere sieben unter Erzbischof Ruthard um die Wende vom 11. zum 12. Jh.¹⁷ Namentliche Parallelen zu den wenigen Kanzleikräften bestehen nicht. Erst unter Erzbischof Adalbert I. bahnt sich mit der Nennung zahlreicherer und vor allem ständig zitierter Notare und Kapellane eine entschiedene Neuerung an. Vorher, einschließend des ersten Jahrzehnts des 12. Jh., läßt sich weder aus der Zahl von Notaren oder Kapellanen noch aus deren häufigerer Nennung irgendein Schluß ziehen, der auf das Bestehen einer organisierten Kanzlei am Sitz des Mainzer Erzbischofs hindeuten würde. Dieser Mangel an persönlichen, direkten Nachrichten wird durch das Ergebnis der Diktat- und Schriftuntersuchung nur unterstützt: keinerlei Zusammenhänge, nur unvollkommen greifbare Spuren einheitlicher Diktat- und Schriftverhältnisse! An das Vorhandensein einer Kanzlei in Form etwa der gleichzeitigen Reichskanzlei läßt sich unter diesen Umständen nicht denken.

Max Hein, der sich als erster mit Diktat und Schrift der Mainzer Urkunden in seiner nur auszugsweise gedruckten Dissertation beschäftigt hat, kommt zu dem gleichen Ergebnis.¹⁸ Manfred Stimming, der diese Urkunden bis 1137 edierte, hat überhaupt darauf verzichtet, für die ältere Zeit genaue Diktat- und Schriftvergleiche vorzunehmen. Eine Überprüfung seines Materials hat zu einem negativen Ergebnis geführt: die erhaltenen Texte erlauben keinerlei Rückschlüsse auf ein irgendwie faßbares System von Kanzleimäßigkeit vor Regierungsbeginn Erzbischof Adalberts I. im Jahre 1110.

Mit diesem Erzbischof, mit dem das Mainzer Erzstift einen Meister der Politik und Staatskunst, den ersten entschiedenen Vertreter einer landesherrlichen Politik im hohen Mittelalter, gestellt hat, bahnt sich jedoch innerhalb der Mainzer Urkundenverhältnisse eine grundsätzliche Änderung an. Adalberts politische Bedeutung beherrscht die Regierungszeit zweier Kaiser, Heinrichs V. und Lothars III. Aus einem engen Vertrauten des letzten salischen Herrschers entwickelte er sich zu einem erbitterten

¹³ MUB I, Nr. 303.

¹⁴ MUB I, Nr. 385.

¹⁵ MUB I, Nr. 500.

¹⁶ MUB I, Nr. 326, 327 und 334, wobei noch zweifelhaft bleibt, ob sie alle Kapellane des Erzbischofs gewesen sind.

¹⁷ MUB I, Nr. 405 und 436.

¹⁸ Vgl. Anm. 3.

Gegner dieses Kaisers; unter Lothar III. ist er der wichtigste Ratgeber des Königs.¹⁹

Vier namentlich bekannte und nebeneinander tätige Notare lassen sich nun seit 1119 bis 1137 in der zweiten Regierungshälfte dieses Erzbischofs nachweisen.²⁰ Propst Heinrich von Jechaburg, Gottschalk, Adelhard und ein zweiter Heinrich, den Stimming mit dem späteren Dompropst und Erzbischof gleichen Namens (seit 1142) identifiziert hat. Dazu tritt ein Fünfter, der sich namentlich nicht erfassen läßt.

Beschäftigen wir uns zunächst mit dem zeitlich als ersten genannten Propst Heinrich von Jechaburg! Bereits er stellt uns vor gewisse Probleme, die mit seinem Namen zusammenhängen. Erstmals 1122 als Kanoniker und Magister des Mainzer Stiftes St. Viktor hervortretend,²¹ wird er im gleichen Jahr auch als Propst des Stiftes St. Martin in Bingen bezeichnet,²² um schon 1123 die Propstei des thüringischen Kanonikerstiftes Jechaburg (bei Sondershausen) zu erlangen;²³ dieses Titels bedient er sich am häufigsten. Zuerst tritt er in der sogenannten Datum-per-manus-Formel hervor, die Heinrich selbst nach dem Vorbild der Papsturkunde erstmals in die Datierung der Mainzer Urkunden eingeführt hat. Dieser Formel kommt nicht nur eine kontrollierende Bedeutung für die Ausfertigung von Urkunden zu, gleichzeitig ist ihr auch eine tatsächliche Beteiligung des Datars an Diktat und Schrift beizumessen; denn gelegentlich wird sie durch eine zweite Formel „Ego Henricus vidi et scripsi“ ersetzt.

Für eine Identifizierung dieser Heinriche aus St. Viktor, aus Bingen und aus Jechaburg mit einer einzigen Person, die keineswegs von Anfang an klar ist und die noch Stimming nicht erkannt hat, spricht vor allem die Feststellung, daß alle diese Urkunden, in denen ein Heinrich mit einer dieser drei Würden genannt wird, von einer einzigen Hand geschrieben sind, ihr Diktat einem einzigen Verfasser zuzuweisen ist. Nur daß Heinrich in Urkunden für thüringische, sächsische und nordhessische Klöster zumeist als Propst von Jechaburg zeichnet, während er in denen für rheinhessische, überhaupt für mittelhessische Empfänger, als Propst von Bingen fungiert. Hier zeichnet sich, wenn auch nur titelmäßig belegt, die Tendenz zu einer geographisch bedingten Referatsteilung, in ein mainzisches Ost- und Westreferat, ab — wenn auch gelegentliche Abweichungen zu beobachten sind —, wie sie dann in der zweiten Hälfte des 12. Jh. noch viel deutlicher vor Augen tritt, in etwa mit der Scheidung in deutsche und italienische Notare der Reichskanzlei vergleichbar. Vergessen wir in diesem Zusammenhang auch die Tatsache nicht,

¹⁹ Hausmann, *Reichskanzlei* (vgl. Anm. 1), S. 8 ff. (diplomatisch und reichsgeschichtlich gesehen); Karl Heinrich Schmitt, *Erzbischof Adalbert I. von Mainz als Territorialfürst*, Arbeiten zur deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte, Heft 2, 1920 (landesgeschichtlich).

²⁰ Da die hier und im Folgenden gebotenen diplomatischen und paläographischen Feststellungen sich auf Ergebnisse stützen, die in *Mainzer UB* 2, Teil 4, in breiterem Zusammenhang mit genauen Nachweisen vorgelegt werden sollen (vgl. Vorwort von *Mainzer UB* 2, Teil 1, S. VIII), wird hier auf Zitate im Einzelnen verzichtet.

²¹ *MUB* 1, Nr. 500.

²² *MUB* 1, Nr. 501.

²³ *MUB* 1, Nr. 510.

daß Erzbischof Adalbert I. erstmals seine Riesendiözese in mehrere Verwaltungsbezirke, in Viztumämter, aufgeteilt hat.²⁴

Propst Heinrich ist auch der Diktator, der Konzipist, der sogenannten *Libertas Moguntina*, die bei der landesgeschichtlichen Forschung schon immer große Beachtung gefunden hat.²⁵ Zehn Urkunden hat Heinrich geschrieben, diese und weitere zwanzig auch konzipiert, seit 1119 ist er tätig gewesen, bis 1139 hat er sich an Urkundenausfertigungen beteiligt, zuletzt jedoch vor allem an Urkunden für sein thüringisches Stift. Von 1122 bis 1136 wird er 22mal als Datar genannt. Damit hat er die Mainzer Kanzlei in den letzten 20 Jahren der Regierungszeit Adalberts I. in Diktat und Schrift beherrscht, als Datar die Urkunden kontrolliert und ist somit als der Begründer eines erstmals geordnet erscheinenden Mainzer Urkundenwesens anzusehen. Ständig hat Heinrich den Erzbischof begleitet, in fast allen Jahren seiner Wirksamkeit wird er jeweils bis zu achtmal während eines Jahres als Zeuge oder Datar genannt. Er hat auch der erzbischöflichen Hofkapelle angehört. Seiner Herkunft nach war er wohl Thüringer, wie man einer 1125 in Jechaburg zugunsten seiner jüngsten Schwester getroffenen Schenkung entnehmen darf.²⁶

Heinrich bedient sich einer geübten, charakteristischen Urkundenminuskel. Knapp und realistisch ist sein Stil. Vom Ego, mit dem er die *Intitulatio* einleitet und dessen E, wie um den Ich-Stil zu unterstreichen, nach Art einer Initiale besonders hervorgehoben ist, wechselt er, unter Verzicht auf jede *Arenga*, mit Beginn der *Dispositio* zum *Pluralis maiestaticus* über. Adalbert ist für ihn der *archiepiscopus Moguntinus* schlechthin und nicht der Erzbischof der (heiligen) Mainzer Kirche. Der Sachlichkeit seines Stils entsprechen betonte strenge und ausführliche Strafformeln.

Mit Propst Heinrich tritt Stift Jechaburg, so weit im Osten der Diözese gelegen, erst richtig in das Blickfeld der Mainzer Geschichte. Sein Nachfolger Burchard setzt diese Tradition für über 50 Jahre fort. Als Berater von vier Erzbischöfen, als langjähriger erster Vertreter des in Italien weilenden Erzbischofs Christian, wohl die innenpolitisch bedeutsamste, doch auch charakterlich schillerndste Persönlichkeit in der zweiten Hälfte des 12. Jh., die ebenfalls der Hofkapelle angehört hat, doch als Notar niemals hervorgetreten ist.²⁷

Ziemlich gleichzeitig mit Propst Heinrich erscheint mit Gottschalk ein zweiter Notar, der ebenfalls schon 1119 auftaucht,²⁸ von 1124–28 als Datar hervortritt und auch nur innerhalb dieser Jahre als Verfasser und Schreiber von Urkunden gearbeitet hat. Ebenso häufig wird er auch als Kapellan bezeichnet. Seine Schrift, durch betonte Eckigkeit und Linksdrall der Buchstaben hervorstechend, ahmt in der Anordnung des Textes und mit

²⁴ Dazu Schmitt, S. 69 ff.; siehe auch Manfred Stimming, *Die Entstehung des weltlichen Territoriums des Erzbistums Mainz*, 1915, S. 53 ff.

²⁵ Zu dieser Schmitt, S. 10 ff.; vgl. auch Ludwig Falck, *Klosterfreiheit und Klosterschutz. Die Klosterpolitik der Mainzer Erzbischöfe von Adalbert I. bis Heinrich I. (1110–1153)*, in: *Archiv für Mittelrheinische Kirchengeschichte* 8 (1956), S. 23 ff.

²⁶ *MUB* 1, Nr. 529.

²⁷ Erstmals in *MUB* 2, 1, Nr. 61 bezeugt.

²⁸ *MUB* 1, Nr. 483.

einer für Mainzer Verhältnisse einmaligen Verwendung von Signumzeile und Monogram die gleichzeitige Kaiserurkunde bewußt nach. Für Herkunft und Zugehörigkeit bieten sich bei dem häufigeren Vorkommen des Namens mehrere Möglichkeiten an. Seine nahezu ausschließliche Verwendung für mittelrheinische Empfänger läßt Mainzer Herkunft und Zugehörigkeit zu einem stadtmainer Stift vermuten; er ist wohl Propst von St. Marien im Felde gewesen. Fünf Urkunden hat er von 1119–28 geschrieben, diese und weitere fünf auch verfaßt.

Sein Nachfolger im eigentlichen Kanzleidienst wird der Notar Adelhard; wie Gottschalk so hat auch Adelhard nicht die Bedeutung des Propstes Heinrich erreicht. Beide haben wohl Heinrich unterstanden, haben ihn aber nur gelegentlich als Datar vertreten. Als Kapellan ist Adelhard der Kollege Gottschalks, als Notar dessen Nachfolger; auch er hat nur zweimal als Datar unterzeichnet. Wir dürfen ihn wohl mit dem Erfurter Propst Adelhard von St. Sever identifizieren.²⁹ Diktat und Schrift machen es wahrscheinlich, daß er aus der Schule des Propstes Heinrich hervorgegangen ist, so sehr ähneln sich beider Schriftzüge, so verwandt mit dem Stil seines Meisters ist auch das Diktat Adelhards. Vier Urkunden hat er zwischen 1128–35 geschrieben und auch verfaßt; Stimming hat ihm nur eine einzige zugewiesen.³⁰

Ihn löst noch im Jahre 1135 eine namentlich nicht faßbare Kanzleikraft ab, deren Tätigkeit sich auf vier Urkunden aus den letzten drei Jahren Adalberts I. beschränkt.

Neben dem Jechaburger, neben Gottschalk, Adelhard und dem unbekanntem Notar ist unter Erzbischof Adalbert I. noch ein fünfter Notar tätig gewesen, dem wir nun unser besonderes Augenmerk zuweisen wollen, der auch nach dem Tode des Erzbischofs die zu Beginn des 12. Jh. erstmals erkennbare Organisation fortgesetzt hat. Es ist der Notar Magnus.

Sein Name erscheint nicht in den Urkunden Adalberts I. Stimming hat Diktat und Schrift dieses Mannes dem Mainzer Dompropst Heinrich zugewiesen,³¹ der 1142 Mainzer Erzbischof wurde und 1153 abgesetzt worden ist. Als Notar tritt er bereits 1130 hervor, von 1142–47 hat er noch zwölf Urkunden geschrieben, noch mehr aber konzipiert. Wollte man Stimming folgen, dann müßte der zweite Hauptschreiber Adalberts I., mit dem Mainzer Dompropst identisch, als späterer Erzbischof sein eigener erster Notar gewesen sein, eine Feststellung, die wenig Glauben verdient. Stimming's Unterlagen sind verloren, und es hat lange gedauert, den Ausgangspunkt seiner Annahme zu erkennen. Ein kleines Komma bzw. die Nichtbeachtung eines solchen hat ihn zu dieser Feststellung verleitet. In der Schlußzeile einer Urkunde von 1132 heißt es nämlich: *Data per manum Heinrici prepositi in Maguntia.*³² Stimming löst auf: Gegeben durch die Hand des Heinrich, Propstes in Mainz, und identifiziert infolgedessen diesen Datar und Propst Heinrich mit dem einzigen stadtmainer Propst dieses Namens, dem Dompropst und gleichzeitigen Propst von

²⁹ Erstmals genannt in *MUB* 1, Nr. 601.

³⁰ *MUB* 1, Nr. 585.

³¹ *MUB* 1, Nr. 561.

³² *MUB* 1, Nr. 578.

St. Viktor, und setzt diesen wiederum gleich mit dem Verfasser und Schreiber der Urkunde. Wenn man aber den Stil dieses Konzipisten genauer untersucht, so fällt auf, daß er regelmäßig den Ausstellungsort mit der Präposition „in“ verbindet, also „in Maguntia“ schreibt anstelle des zu erwartenden „Maguntie“ mit dem Genitivus loci, und häufig fügt er den Ort erst am Schlusse dieser Zeile an. Damit aber ergibt sich folgende Übersetzung: Gegeben in Mainz durch die Hand des Propstes Heinrich. Der Datar der fraglichen Urkunde ist also der Propst Heinrich von Jechaburg und Bingen, den wir als den eigentlichen Vorstand der Kanzlei Adalberts I. kennen gelernt haben. Infolge dessen muß sich unter Diktat und Schrift der Urkunde von 1132, die nicht mit Stil und Hand des Jechaburgers identisch sind, ein anderer Notar verbergen, dessen Stil und Schrift wir auch aus zahlreichen weiteren Urkunden kennen. Mit anderen Worten: ein vorerst unbekannter Notar hat diese Urkunde verfaßt und geschrieben, der Propst Heinrich von Jechaburg hat sie zu Mainz datiert.

Zum Unterschied von seinen Kollegen verzichtet dieser vorerst Unbekannte auf jede persönliche Nennung. Nur zwei Urkunden von 1144 und 1146 erwähnen endlich seinen Namen. Ein Beglaubigungsvermerk Erzbischof Heinrichs auf einem Originalbrief Herzog Heinrichs des Löwen, von der Hand dieses Notars nachgetragen, nennt ihn endlich in der Datarformel: Notar Magnus.³³ Und in einer Empfängerausfertigung des Klosters Lippoldsberg heißt es: per manum boni viri, domni Magni archinotarii,³⁴ wie überhaupt Empfängerausfertigungen und auch Nekrologe oder andere örtliche Quellen oft mehr aussagen über Amt, Stellung und Bedeutung eines Notars als die offiziellen Kanzleiurkunden selbst. Kein Notar hat es so geschickt verstanden, im Verborgenen, in der Anonymität zu arbeiten, auf jede Namensnennung zu verzichten, wie der schließlich als Notar und Erznotar erkannte Magnus. Entgegen allen Gepflogenheiten seiner Mitschreiber hat er es unterlassen, sich als Datar vorzustellen oder als Zeuge in den Urkunden seiner vier Herren, denen er insgesamt diente, hervorzutreten. Kein Wunder also, daß er der diplomatischen Literatur unbekannt geblieben ist, daß seine Schrift sogar unter anderem Namen bekannt wurde, obwohl seiner Hand die wichtigsten Urkunden der 30er und 40er Jahre des 12. Jh. zu verdanken sind.

Mit Ausnahme eines Diploms König Konrads III. für Waldsassen, in Mainz ausgefertigt, und einer Parallelurkunde des Speyerer Bischofs Siegfried für dasselbe oberpfälzische Kloster³⁵ hat Magnus nur für die Mainzer Kanzlei gearbeitet. Seine Orthographie deutet auf mittelhheinische Herkunft, sicher war er Angehöriger eines Mainzer Klosters, aber von welchem? Nahezu ausschließlich war er in Mainz und Umgebung tätig, für mainzische und mittelhheinische Empfänger, womit die sich bereits unter dem Jechaburger ankündigende Referatseinteilung unter Erzbischof Heinrich noch stärker zum Ausdruck kommt. Das berühmte Mainzer Stadtprivileg vom Jahre 1135 hat er verfaßt und geschrieben.³⁶ Damit sind die

³³ MUB 2, 1, Nr. 58.

³⁴ MUB 2, 1, Nr. 88.

³⁵ Friedrich Hausmann, *Diplomata Konrads III.*, 1969, Nr. 9 von 1138 (April 17.–23.).

³⁶ MUB 1, Nr. 600.

Eigenarten seiner Schrift auch auf den Türen des Mainzer Doms epigraphisch erhalten geblieben.³⁷ Magnus wurde schließlich unter Erzbischof Heinrich die wichtigste Kanzleikraft, hat wohl in Nachfolge des Jechaburgers auch die Leitung der Kanzleigeschäfte übernommen, sich aber persönlich vorzugsweise auf die mittelrheinischen Urkundenausfertigungen beschränkt.

26 Urkunden hat Magnus geschrieben, 35 Texte hat er verfaßt oder sich am Diktat beteiligt, in einem Zeitraum von 17 Jahren, von 1130—47. Sein Konzept bedient sich eines charakteristischen Stils, breit und schwülstig sind die Arengen angelegt. Vorzugsweise ist es das Neue Testament, auf das er sich beruft, die **Autorität der Apostel** wird ständig zitiert. Grundsätzlich leitet er die Zeugenlisten der Fürsten, Grafen und Edlen mit „liberi“ ein, verzichtet meist auf eine genauere Bezeichnung als dux, marchio und comes, so daß Verfassungshistoriker und Genealogen aus dieser eigentümlichen, Magnus besonders charakterisierenden Vereinfachung schon auf Standesminderung einzelner Zeugen geschlossen haben. Ein schlechtes Latein zeichnet ihn aus, verbunden mit häufigen Verschreibungen. Ein Meister seines Faches ist er nicht gewesen. Das hat ihn aber nicht daran gehindert, ungemein fruchtbar zu wirken. Noch deutlicher ist seine Schrift, unverkennbar, auf alten Traditionen beruhend, altertümlicher Kürzungen sich bedienend. Offenes a verwendet er mit Vorliebe inmitten eines Wortes. Die Schrift neigt stark einer minusklen Kursive zu, sie ist keineswegs kalligraphisch, wirkt dafür umso persönlicher. Gleichmäßig ist sie vom ersten Beispiel bis zur letzten Urkunde geblieben. Konservativ trotz großer Flüchtigkeit, in älteren Schreibgewohnheiten wurzelnd, lehnt sich Magnus in der Ausgestaltung seiner Urkunden deutlich an das Beispiel gleichzeitiger Kaiserurkunden an, deren feierliches Formular er auch für Proto- und Eschatokoll übernimmt.

Mit Magnus sind wir aber bereits in die Regierungszeit Erzbischof Heinrichs eingetreten. Hat dieser Notar nunmehr die eigentliche Leitung der Kanzlei übernommen, wobei er sich mit der eigenen Arbeit vorzugsweise auf das mittelrheinische Referat beschränkt, so werden als direkte Nachfolger des Propstes von Jechaburg für mitteldeutsche Angelegenheiten zwei neue Notare eingestellt: Sigelo und Rupert I.

Sigelo ist nur zwischen 1143—45 tätig gewesen,³⁸ als Schreiber von fünf, als Verfasser von siebzehn Urkunden, wobei er mehrfach nur Zeugenliste und Datierung beigezeichnet hat. Elfmal hat er als Datar unterzeichnet. Mit seiner Bestellung zum Propst des niedersächsischen Stiftes Nörten Ende des Jahres 1144³⁹ tritt er als Notar merklich zurück; neue, zusätzliche Würden zwingen ihn anscheinend zum Verzicht auf weitere Tätigkeit innerhalb der Kanzlei. So erhält er 1154 das Amt des Mainzer Stadtkämmerers, 1158 wird er Propst des stadtmainer Stiftes St. Marien im Felde und zugleich auch Mainzer Domdekan, als welcher er 1163 letztmals bezeugt ist.⁴⁰ Seine Eigennamen sprechen für niedersächsische

³⁷ Fritz Viktor Arens, *Die Inschriften der Stadt Mainz von frühmittelalterlicher Zeit bis 1650*, Die Deutschen Inschriften, Bd. 2 (1958), Nr. 10.

³⁸ Erstmals MUB 2, 1, Nr. 36.

³⁹ MUB 2, 1, Nr. 63.

⁴⁰ MUB 2, 1, Nr. 276.

Herkunft. Als Notar hat er zweifellos das mitteldeutsche Referat des Propstes Heinrich von Jechaburg übernommen. Das Formular der Libertas Moguntina hat er in neue Formen gegossen und weiterentwickelt. Ihm darf man schließlich die Einfügung neuer Bestimmungen zuschreiben, die die Mainzer Kanzlei für die Verfassung der ersten Zisterzienserklöster entwickelt hat.

Auf Sigelo folgt Notar Rupert I., der zwischen 1148–52 gearbeitet hat. Als Nachfolger Sigelos ist er vorwiegend für sächsische, thüringische und nordhessische Klöster tätig gewesen. Auf Herkunft aus Thüringen verweist die Schreibung seiner Eigennamen. Wie sein Vorgänger hat auch Rupert der erzbischöflichen Kapelle angehört. Sieben Urkunden hat er geschrieben, am Diktat von insgesamt neun Urkunden ist er beteiligt. Seine Vorliebe für elegante Schnörkel, für zusätzliche Kreuze nach bestimmten Formeln und für gewisse Kürzungen hat Heinrich Büttner mit dazu verleitet, zwei seiner Urkunden für Stift Frauenbreitungen als Fälschungen des ausgehenden 12. Jh. anzusehen.⁴¹

Ein letzter Notar Erzbischof Heinrichs ist Gernot, der spätere Scholaster des Mainzer Stifts St. Stephan, durch dessen Wirken mainzische Urkundengestaltung im 12. Jh. ihren Höhepunkt erreicht. Gernot setzt die Tradition des Erznotars Magnus fort. Unmittelbar nach dessen Verschwinden bzw. Ausscheiden aus der Kanzlei erscheint er, bereits zu Anfang des Jahres 1148, als Kapellan,⁴² gleichzeitig aber auch schon als Diktator⁴³ und 1150 erstmals als Schreiber.⁴⁴ Beschränken sich seine Zeugnisse vorerst nur auf Nennungen als Kapellan innerhalb der Zeugenreihen, so wird er dann unter Erzbischof Arnold (1153–60) der einzige aktive Notar, der aber, ähnlich wie sein Vorgänger Magnus, nur einmal als Datar hervortritt, und auch dies nur in einer EmpfängerAusfertigung. Bis 1171, über 20 Jahre hindurch, bleibt er die wichtigste Kanzleikraft,⁴⁵ die die meisten Urkunden dieser Periode verfaßt und geschrieben, der ein immenses Arbeitspensum bewältigt hat, der auch – und darin unterscheidet er sich von seinem Vorgänger Magnus – seinen Erzbischof ständig auf Reisen in den Osten und Westen der Diözese als Notar und Kapellan begleitet hat.

Konsequent übernimmt Gernot Ausgestaltung und Formular der Kaiserurkunde. In der Schrift, im Chrismon, in Kürzungen, in Schnörkeln und sogar in den Zitterlinien seiner Buchstabenverlängerungen erinnert er deutlich an Notare der Stauferkanzlei, mit denen sich erst jüngst Zeillinger und Riedmann ausführlich beschäftigt haben⁴⁶ und deren Tätigkeit, Formular und Schrift weitgehende Parallelen zu Gernot erkennen lassen; diesen Spuren wird noch genauer nachzugehen sein.

⁴¹ MUB 2, 1, Nr. 104 und 176.

⁴² MUB 2, 1, Nr. 109.

⁴³ MUB 2, 1, Nr. 109.

⁴⁴ MUB 2, 1, Nr. 141.

⁴⁵ Letztmals MUB 2, 1, Nr. 338.

⁴⁶ Kurt Zeillinger, *Die Notare in den ersten Jahren Friedrich Barbarossas*, in: Deutsches Archiv 22 (1966), S. 472 ff., und Josef Riedmann, *Studien über die Reichskanzlei unter Friedrich Barbarossa in den Jahren 1156–1166*, in: Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung 75 (1967), S. 322 ff. Einzelheiten und genauer Nachweis in *Mainzer UB 2*, Teil 4.

Gernots Schrift hat sogar einem Schreiber der Würzburger Bischöfe zu Ende des 12. Jh. als Vorbild gedient. Dieser zeichnet sie in mehreren Urkunden direkt nach, wobei er eine von Gernot geschriebene Urkunde Erzbischof Arnolds für das bei Würzburg gelegene Stift Oberzell, die nach Widerruf des darin vorgesehenen Verkaufs von Gütern des Mainzer Klosters Altmünster in die Hände des Würzburger Domkapitels gelangte und noch im 12. Jh. in Würzburg interpoliert wurde, als Vorlage benutzt hat.⁴⁷

Auch im Diktat lehnt sich Gernot bewußt an die Feierlichkeit der Diplome Kaiser Friedrich Barbarossas an. Wie kaum einer seiner Vorgänger stützt er sich auf Formularbeihilfe für Arenga und Beglaubigung,⁴⁸ auch hierin deutlich eine Parallele zur Praxis der gleichzeitigen Diplome erkennbar,⁴⁹ wie seine Bibelzitate ebenso häufig Gemeinsamkeiten mit den frühen Urkunden Friedrichs I. verraten.⁵⁰ Dieselben kaiserlichen Epitheta tauchen erstmals in Mainzer Datierungen auf,⁵¹ die urgens necessitas, die dringende Notwendigkeit einer Teilnahme des Mainzer Erzbischofs am Italienzug des Staufers wird häufiger betont,⁵² Anklänge und Entlehnungen aus dem Decretum Gratiani verraten juristische Schulung.⁵³ Gedanken einer schmerzlichen Vorahnung vom tragischen Ende Erzbischof Arnolds klingen in seiner letzten Urkunde an,⁵⁴ wenige Tage vor der Ermordung seines Herren durch die rebellischen Mainzer Bürger und Ministerialen.

Vier Erzbischöfen hat Gernot gedient, alle Referate der vorhergehenden Zeit in seiner Person vereinigt. Doch mit der Wahl des Wittelsbachers Konrad zum Erzbischof von Mainz im Jahre 1161 nimmt ihm eine neue Kraft, Rupert II., der spätere Propst von Obermockstadt, einen Teil der Arbeit ab. Rupert beschränkt sich vorwiegend auf mitteldeutsche Ausfer-

⁴⁷ Dazu Vorbem. zu MUB 2, 1, Nr. 234 und 236.

⁴⁸ Man vergleiche die Arengen von MUB 2, 1, Nr. 151, 158, 159, 173, 202 u. a. m. mit dem Gedanken von der Aufgabe des Erzbischofs „Ad nostrum spectat officium“ oder dem Galat. 6, 10 entlehnten Zitat „Bonum operemur ad omnes, maxime autem ad domesticos fidei“ in Nr. 109, 111, 133, 174, 197 u. a. m. oder der ebenso wörtlich wiederkehrenden Mahnung vor der Vergänglichkeit der Zeiten in Nr. 151, 157, 159, 173 u. a. m.; zu den Beglaubigungsformeln Nr. 133, 141, 142, 173, 174 und weitere. Die Arengen der Urkunden Erzbischof Heinrichs wurden bereits behandelt von Karl-Heinz Ullrich [*Die Einleitungsformeln (Arengen) in den Urkunden des Mainzer Erzbischofs Heinrich I.*, Diss. Marburg 1961], ohne dass die herangezogenen Beispiele vorher auf Gedankengut der ausstellenden Kanzlei bzw. einzelner Notare untersucht worden wären. Jetzt erst, nach der kanzleimässigen Bearbeitung dieser Urkunden im *Mainzer UB 2*, lässt sich „die Meinung des Ausstellers“ (so Ullrich) und seiner Kanzlei, damit Inhalt und Vorlagen der Arengen eines Magnus und Gernot, deutlich erkennen und vom Gedankengut eines Empfängers abgrenzen. Gedanken allein hängen in der Luft, sie gehören, auch wenn sie in Arengen vorkommen, zu deren Verfassern, den Notaren, in Beziehung gesetzt, wenn sie überhaupt die Meinung des Urkundenausstellers zum Ausdruck bringen sollen.

⁴⁹ Vgl. Friedrich Hausmann, *Formularbeihilfe der früherer Stauferkanzlei*, in: Mitt. des Inst. für österr. Geschichtsforschung 58 (1950), S. 68 ff.

⁵⁰ Dazu im Einzelnen MUB 2, Teil 4.

⁵¹ MUB 2, 1, Nr. 133 (gloriosissimo) u. a., Nr. 157 (invictissimo) u. a., Nr. 225 (victoriosissimo) u. a.; im Vergleich hierzu Riedman, S. 355.

⁵² MUB 2, 1, Nr. 234, 236, 238.

⁵³ MUB 2, 1, Nr. 234, 236, 238, 244 u. a.

⁵⁴ MUB 2, 1, Nr. 251.

tigungen.⁵⁵ Aushilfsweise wurde er auch von der Reichskanzlei als Schreiber herangezogen.⁵⁶

Werden Gernot und Rupert von Obermockstadt auch von Erzbischof Christian übernommen, so tauchen jedoch im Zusammenhang mit dem vieljährigen Aufenthalt dieses Erzbischofs als Reichslegat in Italien neue Kräfte auf, die gerade in jüngster Zeit das Interesse der Editoren der Diplome Friedrich Barbarossas gefunden haben. Abgesehen von Romanen, Franzosen oder Italienern, die schon unter den Erzbischöfen Arnold und Konrad gelegentlich Urkunden ausfertigen,⁵⁷ bedient sich Christian in Italien vorwiegend zweier neuer Kräfte, die gleichzeitig im Dienste der Reichskanzlei stehen: eines Italieners (Christian E), der neben Mainzer Urkunden auch 7 Legatenurkunden Christians und über 23 Diplome des Kaisers geschrieben hat,⁵⁸ und eines dritten Rupert, der auch als kaiserlicher Kapellan und Mainzer Protonotar, wohl in der Stellung eines ersten Notars Christians in Italien, bezeichnet wird und dessen Herkunft vorerst noch unklar erscheint. 24 Diplome Friedrichs I., 9 Legatenurkunden und Briefe Christians und 5 Urkunden für Mainzer Klöster hat ihm Rainer Herkenrath zugewiesen.⁵⁹ Auf beide Notare kann eindeutig auch die Einführung des Hängesiegels an Urkunden der Mainzer Kanzlei zurückgeführt werden.⁶⁰

Daneben hat Christian aber auch einheimische Mainzer Kräfte herangezogen, die später in die Dienste seines Nachfolgers Konrad übergetreten sind. Er hat ferner aus Mainz eigene Vertraute nach Italien mitgenommen wie den Propst Arnold von Tiefenthal, der wohl identisch ist mit dem in einer bisher falsch datierten Mainzer Urkunde beinahe vorwurfsvoll als occupatus tam ecclesie quam imperii negotiis bezeichneten Mainzer Propst Arnold von St. Marien im Felde.⁶¹ Angehörige seiner Kapelle haben Christian gleichfalls nach Italien begleitet, unter denen der Mönch Jofrid von Cluny besonders hervortritt,⁶² wohl eine Folge der engen Beziehungen zu dem kaisertreuen, doch in Cluny selbst abgesetzten Abt Hugo III.⁶³ Gernot und Propst Rupert von Obermockstadt haben dagegen die Ausfertigungen der auf den kurzfristigen Aufhalten Christians in Deutschland ausgestellten Urkunden übernommen, sie sind mit ihm niemals in Italien gewesen.

Ist somit durch den Reichsdienst Christians eine gewisse Aufsplitterung im Gefüge der Mainzer Kanzlei zu erkennen, so hat sich Konrad von Wittelsbach nach seiner Rückkehr auf den Mainzer Stuhl im Jahre 1183 wieder auf die alten, die ersten Kräfte seines Vorgängers gestützt, die

⁵⁵ Erstmals auftretend MUB 2, 1, Nr. 266.

⁵⁶ Das Diplom Friedrichs I. von 1165 für Kloster Raitenhaslach (St. 4033) hat er verfaßt und geschrieben.

⁵⁷ Vgl. hierzu die Vorbem. zu MUB 2, 1, Nr. 238 und 276.

⁵⁸ Rainer, M. Herkenrath, *Zwei Notare Friedrich Barbarossas und des Reichslegaten Christian von Buch*, in: Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung 73 (1965), S. 250 ff.; vgl. auch Vorbem. zu MUB 2, 1, Nr. 290.

⁵⁹ S. 259 ff.; dazu MUB 2, 1, Nr. 344 Vorbem.

⁶⁰ Vgl. Vorbem. zu Nr. 290.

⁶¹ MUB 2, 1, Nr. 315, Anm. 1.

⁶² Zeuge in MUB 2, 2, Nr. 407 und 408, von 1178 Mai 30.

⁶³ Zu diesem MUB 2, 2, Nr. 418, Anm. 2.

geographisch bedingte Zweiteilung der älteren Mainzer Kanzlei wieder eingeführt und durch eigene, neue Notare systematisch gefördert. Aus seiner Zeit sind sogar mehrere Konzepte von Kanzleihänden erhalten geblieben,⁶⁴ die einen aufschlußreichen Einblick in den Aufbau der danach gefertigten Originale erlauben.

Lassen nun die Urkunden Notar Gernots seit Mitte des 12. Jh. eine charakteristische Übereinstimmung Mainzer Urkunden mit den Diplomen der gleichzeitigen Reichskanzlei in Anlage, Formular und Schrift erkennen, werden ferner Mainzer Notare in der zweiten Hälfte des 12. Jh. zur gelegentlichen Ausfertigung von Kaiserurkunden herangezogen, tauchen hin und wieder vorerst noch unbekannt Romanen als Schreiber Mainzer Urkunden auf und haben sich darüber hinaus italienische Notare in zunehmendem Maße an der Niederschrift erzbischöflicher Urkunden beteiligt, so werden diese seit Mitte des 12. Jh. immer enger werdenden Kontakte zur Reichskanzlei noch durch andere Umstände unterstützt. Arnold und Christian sind vor ihrer Wahl zum Mainzer Erzbischof Kanzler der deutschen Reichskanzlei gewesen, Arnold von 1151–53,⁶⁵ Christian in den Jahren 1162–65.⁶⁶ Nicht von ungefähr wird zur gleichen Zeit das neue Amt des Protonotars, des ersten Schreibers in der Reichskanzlei, mit Männern besetzt, die über persönliche Beziehungen zur Mainzer Metropole verfügen. So wurde der erste Protonotar (1157–71), der Mainfranke Heinrich von Wiesenbach, 1167 Propst des vornehmsten Mainzer Stiftes St. Stephan.⁶⁷ Sein Nachfolger und Landsmann Wortwin (1172–80) übernahm die Propsteien von St. Viktor in Mainz und von St. Peter und Alexander in Aschaffenburg,⁶⁸ er hat sogar als Notar Erzbischof Konrads zahlreiche Mainzer Urkunden verfaßt und geschrieben. Ihm folgte als dritter Protonotar Rudolf (1182–88), der die Propstei des Mainzer Stiftes St. Johann erhielt.⁶⁹ So scheint es kein Zufall zu sein, wenn zur gleichen Zeit, zu der Mainzer Urkundenstil- und schrift sich besonders eng an die Gepflogenheiten der Reichskanzlei anlehnen, nähere persönliche Beziehungen höherer Beamten der kaiserlichen Kanzlei zum Sitz des Erzkanzlers bestehen.

Ist erst der zweite Band des Mainzers UB zur Gänze erschienen, so werden gerade die Diplomatiker, die die Edition der Urkunden Friedrich Barbarossas vorbereiten, Gelegenheit haben, von ihrer Sicht her zu diesen Fragen Stellung zu nehmen. In einem vierten Teil von Band 2 des Mainzer UB wird das hier Gebotene noch ausführlicher begründet und durch Belege ergänzt werden. Vollständige Listen der Mainzer Prälaten des 12. Jh. sollen dazu beitragen, noch bestehende Lücken zu ergänzen. Gleichzeitige Editionen aus benachbarten Urkundengebieten — hier wäre besonders an die Bistümer Worms und Speyer zu denken —, vor allem

⁶⁴ Zu diesem MUB 2, 2.

⁶⁵ Bresslau, *Handbuch* 1, S. 505 und 508; Hausmann, *Reichskanzlei*, S. 126 ff.

⁶⁶ Bresslau, *Handbuch* 1, 508; auch MUB 2, 1, Nr. 290, Vorbem.

⁶⁷ Hausmann, *Reichskanzlei*, S. 138 ff.; vgl. aber Zeillinger, S. 484 ff.

⁶⁸ Hausmann, *Wortwin, Protonotar Kaiser Friedrichs I., Stiftspropst zu Aschaffenburg*, in: *Aschaffener Jahrbuch* 4, 1 (1957), S. 321 ff.

⁶⁹ Bresslau, *Handbuch* 1, 509 mit Berichtigung bei Hausmann, *Wortwin*, S. 355, Anm. 157.

aber eine Fortsetzung der vor Jahrzehnten steckengebliebenen Herausgabe der mittelalterlichen Nekrologe könnten derartige Vorhaben nur unterstützen.

Fassen wir zusammen! Erzbischof Adalbert I., einer der bedeutendsten Kirchenfürsten auf dem Mainzer Erzstuhl, ist der eigentliche Begründer einer erstmals nachweisbaren erzbischöflichen Kanzlei. Fünf Notare haben seine Urkunden verfaßt und geschrieben unter der Aufsicht des Propstes Heinrich von Jechaburg. Erste Beschränkungen auf referatsmäßige Unterteilung zeichnen sich ab. Das Formular der *Libertas Moguntina* wird von dem Jechaburger entworfen, es wird von seinen Kollegen übernommen. Einführung und Häufigkeit der Datum-per-manus-Formel lassen eine gewisse Kontrolle erkennen. Propst Heinrich war der eigentliche Organisator und erste Chef der Kanzlei.

Zuerst unter ihm, dann als sein Nachfolger wirkend, tritt Magnus hervor, der Tradition, Arbeitsgang und Arbeitsteilung auf die Kanzlei von Adalberts Nachfolgern überträgt.

Unter seinem Nachfolger und wohl auch Schüler Gernot erreicht die Arbeitsleistung der mainzischen Kanzlei einen Höhepunkt. Er ist die überragendste Persönlichkeit der erzbischöflichen Kanzlei, er allein hat unter Erzbischof Arnold die gesamte Urkundenarbeit bewältigt. Seine Urkunden verraten engste Anlehnung an die Diplome der kaiserlichen Kanzlei. Und zusehends werden auch die persönlichen Beziehungen zur Reichskanzlei immer enger, die dann unter den Erzbischöfen Christian und Konrad einen Höhenpunkt erreichen.

Von wenigen Ausnahmen abgesehen, lassen sich alle Notare der Mainzer Kanzlei mit Namen bestimmen, orthographische Eigenarten verraten ihre Herkunft, durch geistliche Würden als Pröpste und Scholaster sind sie auch persönlich faßbar. Die meisten von ihnen waren gleichzeitig auch Kapellane des erzbischöflichen Hofes, sie sind, wie ältere Belege zeigen, überhaupt aus der Kapelle hervorgegangen, haben auch häufiger als Beauftragte ihrer Erzbischöfe Streitigkeiten geschlichtet oder haben diese, wie unter Christian, im Dienste des Reiches nach Italien begleitet. Sie haben die wichtigsten Erzbischofsurkunden verfaßt und geschrieben, an anderen sind sie durch Überarbeitung oder Hinzufügung von Formeln beteiligt. Damit hat die Kanzlei der Mainzer Erzbischöfe des 12. Jh. einen Stand erreicht, der — ich sage wohl nicht zuviel — mit Organisation und Arbeitstechnik der Reichskanzlei unter den ersten Staufern wohl zu vergleichen ist.